

# **Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev. Luth. Kirchengemeinde Bordelum**

**vom 29.07.2025**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 38 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordelum in der Sitzung am 22.07.2025 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordelum und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

## **§ 2 Gebührenschild**

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formalmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 4

### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

## § 5

### Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

## § 6

### Gebührentarif

#### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte für Säрге bis 1,20 m  
für 10 Jahre – je Grabbreite – ..... 463,00 Euro
2. Wahlgrabstätte für Säрге über 1,20 m  
für 25 Jahre – je Grabbreite – ..... 1.250,00 Euro
3. Wahlgrabstätte für Urnen  
für 20 Jahre – je Grabbreite – ..... 1.000,00 Euro
4. Wahlgrabstätte für Urnen in Rasenlage mit Grabplatte  
für 20 Jahre – je Grabbreite – ..... 1.079,00 Euro
5. Wahlgrabstätte für Säрге in Rasenlage mit Pflanzstreifen  
für 25 Jahre – je Grabbreite – ..... 1.549,00 Euro
6. Wahlgrabstätte für Urnen in Rasenlage mit Pflanzstreifen  
für 20 Jahre – je Grabbreite – ..... 1.239,00 Euro
7. Wahlgrabstätte für Säрге über 1,20 m in Rasenlage  
mit Grabplatte  
für 25 Jahre – je Grabbreite – ..... 1.424,00 Euro
8. Wahlgrabstätten für Urnen unterm Baum  
für 20 Jahre – je Grabbreite – ..... 1.700,00 Euro
9. Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnen – Urnenwelle -  
für 20 Jahre – je Grabbreite.....1.239,00 Euro

10. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne  
oder eines Sarges bis 1,20 m..... 185,00 Euro

11. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten, die in Zusammenhang mit einer Beisetzung (siehe Nr. III) oder Umbettung stehen, wird für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 9 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

12. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten, die nicht in Zusammenhang mit einer Beisetzung (siehe Nr. III) oder Umbettung stehen, wird für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung 50 % des Jahresbetrages der Gebühren unter Nr. 1 bis 9 berechnet. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

## II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung oder Umschreibung/Änderung einer Graburkunde und Überlassung der Friedhofssatzung ..... 46,00 Euro
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines liegenden Grabmals ..... 46,00 Euro
3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung eines stehenden Grabmals inkl. jährlicher Standfestigkeitsprüfung ..... 184,00 Euro
4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden ..... 46,00 Euro

## III. Gebühren für die Beisetzung

1. Für eine Beisetzung
  - a) eines Sarges bis 1,20 m ..... 227,00 Euro
  - b) eines Sarges über 1,20 m ..... 612,00 Euro
  - c) einer Urne ..... 227,00 Euro

## IV. Sonstige Gebühren

1. Benutzung der Aufbahrungshalle – pauschal - 120,00 Euro

### **§ 7 Zusätzliche Leistungen**

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

**§ 8**  
**Schlussbestimmungen**

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.08.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung mit Datum der kirchenaufsichtlichen Genehmigung vom 16.04.2019 außer Kraft.

---

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bordelum, den 29.07.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bordelum

- Der Kirchengemeinderat –

Gez. Kerstin Schaack

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende(r)

Kirchensiegel

gez. Peter Nahnsen

\_\_\_\_\_  
Mitglied des Kirchengemeinderates

---

Kirchenaufsichtlich genehmigt!

Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland

Gez. Kay Petersen

Breklum, 24.07.2025

\_\_\_\_\_  
(Kay Petersen, Stellvertretende Leitung Abteilung III)

Kirchenkreissiegel